

**Finanzdepartement**

Bahnhofstrasse 19  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 55 47  
info.fd@lu.ch  
www.lu.ch

Öffnungszeiten:  
Montag - Freitag  
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Per E-Mail an (Word und PDF):  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Luzern, 21. November 2023 (Versanddatum 28. November 2023)

Protokoll-Nr.: 1189

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. August 2023 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähn-ter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Vorlage ausdrücklich begrüsst. Die geplanten Neuerungen werden nicht nur für die Aufrecht-erhaltung des guten Rufes und des Erfolgs des Schweizer Finanzplatzes, sondern auch für eine wirksame Strafverfolgung als unabdingbar betrachtet.

Es handelt sich um zeitlich überfällige und inhaltlich dringliche Anpassungen zur effektiven Bekämpfung der Geldwäscherei. Die neuen Regeln stellen in zeitgemässer Betrachtung einen Minimalstandard dar, welcher in der vorgelegten Ausgestaltung nicht nur für die Einhaltung der relevanten internationalen Vorgaben notwendig ist, sondern welcher auch nur in seiner Gesamtheit kritische Lücken des geltenden Abwehrdispositivs schliesst.

Im internationalen Vergleich fällt der Gesetzesentwurf inhaltlich äusserst moderat aus. In eini-gen Punkten wären aus Sicht der Geldwäschereibekämpfung weitergehende Massnahmen wünschenswert gewesen und das Abwehrdispositiv bleibt im internationalen Vergleich stark temperiert. Bei Abstrichen an den vom Bundesrat aktuell vorgeschlagenen Neuerungen wäre das Ziel, das schweizerische Geldwäschereiabwehrdispositiv auf ein international akzeptiertes Niveau zu heben, erneut verfehlt werden.

Der Geldwäschereiartikel des Art. 305<sup>bis</sup> StGB hingegen bleibt in der aktuellen Gesetzesrevision unverändert. Damit bleibt auch die Beweisführung für die Vortat, die in den meisten Fällen im Ausland begangen wurde, für die Strafverfolgungsbehörden unverändert die grösste Herausforderung. Eine Anpassung der Beweislastregeln ist für eine effektive Strafverfolgung eine nach wie vor vertieft zu prüfende Verbesserung des Geldwäschereiabwehrdispositivs, welche die Wirksamkeit der nun vorgeschlagenen Massnahmen allesamt übertreffen dürfte.

Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden versprechen sich vom vorgesehenen Onlinezugang zum bundesweiten Register einen Effizienzgewinn, da damit aktuelle Informationen zu den Eigentumsstrukturen und der effektiven Kontrolle sämtlicher Rechtsstrukturen rascher und zentral abgefragt werden können. Begrüsst wird ausdrücklich auch die Registrierungspflicht gewisser Rechtseinheiten des ausländischen Rechts.

Der Regierungsrat ersucht das Eidgenössische Finanzdepartement um Prüfung, ob die Pflicht zur Offenlegung des Aktienbesitzes für alle Unternehmungen gilt und (falls ja) diese nicht die Sanierungsmassnahmen (insbesondere von Kleinst-Aktiengesellschaften) behindern könnte.

Die detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln entnehmen Sie bitte den folgenden Seiten.

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

  
Reto Wyss  
Regierungsrat

## **Detaillierte Stellungnahme**

### **Zu Art. 2 Abs. 1 lit. f VE-TJPG**

Im Handelsregister sind zahlreiche Vereine eingetragen, die keiner Eintragungspflicht unterstehen. Die hier gewählte Formulierung führt zu Abgrenzungsfragen. Die registerführende Behörde muss damit bei allen im Handelsregister eingetragenen Vereinen Abklärungen über die Eintragungspflicht vornehmen. Im Handelsregister eingetragene Vereine sollten grundsätzlich dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterstellt werden. Art. 14 dieses Entwurfes sieht keinen Vorbehalt zu Gunsten der Vereine vor.

### **Zu Art. 6 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 und 16 Abs. 1 VE-TJPG**

Als weitere Information ist die AHV-Nummer, sofern vorhanden, zu nennen.

### **Zu Art. 12 ff. VE-TJPG**

Mehr Transparenz versprechen die neuen Meldepflichten laut Art. 12 ff. VE-TJPG. Treuhandverhältnisse werden gemäss den Erfahrungen der Staatsanwaltschaft gezielt genutzt, um die Identität der tatsächlich Begünstigten zu verbergen. Nicht festgelegt wird in Art. 13 VE-TJPG allerdings, wann die Meldungen zu erfolgen haben. Die Meldung an die juristische Person über den Nominator (Name/Firma) sollte spätestens bei Eintrag im Handelsregister, zumindest aber analog Art. 18 Abs. 4 bzw. Art. 10 Abs. 3 / Art. 11 Abs. 2 VE-TJPG erfolgen, was so in Art. 13 VE-TJPG aufzunehmen ist.

Neu wird im Handelsregister die Information über eine treuhänderische Tätigkeit veröffentlicht. Über das Handelsregister und das Register der wirtschaftlich berechtigten Personen ist so für die Strafverfolgungsbehörden effizienter zu eruieren, in wessen Auftrag die treuhänderische Tätigkeit ausgeübt wird. Soweit die treuhänderisch tätige Person (Nominee) den Sorgfaltpflichten des GwG oder des BGFA unterstellt ist, entfällt allerdings diese Meldepflicht.

Hier besteht eine allenfalls kritische Gesetzeslücke, indem Beraterinnen und Berater, welche im gleichen Kontext als treuhänderische Verwaltungsräte tätig sind, diesbezüglich nicht zu Transparenz gehalten sind. Gerade diese Kombination ist in der Praxis im Kontext der Geldwäscherei und Sanktionsumgehung aber als «All-Inclusive-Package» sehr häufig und es ist nicht ersichtlich, warum treuhänderisch tätige Personen allein deshalb von der Meldepflicht bezüglich der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse ausgenommen sein sollen, weil sie auch noch als Berater tätig sind oder waren.

Die Meldepflicht betrifft im Ergebnis nur reine Strohpersonen ohne besondere Qualifikationen und belässt dem gesamten Bereich der professionellen Mischmandate die bisherige Intransparenz. Dieser Umstand wird sehr negativ beurteilt und stellt die Wirksamkeit des Registers der wirtschaftlich berechtigten Personen stark in Frage. Die Ausgestaltung dürfte namentlich auch im internationalen Verhältnis zu (fortgesetzter) Kritik führen, weil genau die kritischen Strukturen lediglich der generellen Meldepflicht der GwG-Unterstellung unterliegen.

### **Zu Art. 14 VE-TJPG**

Art. 14 Abs. 1 lit. a und Art. 14 Abs. 2 lit. a überschneiden sich hinsichtlich der Gesellschafter einer GmbH, was zu Verwirrung bei den Gesellschaften und Mehraufwand bei den Handelsregisterbehörden führen wird.

Der in Abs. 1 lit. b des Entwurfs vorgesehene Vorbehalt bezüglich Art. 13 Abs. 3 stimmt nicht. Art. 13 Abs. 3 fehlt.

#### **Zu Art. 14 und 15 VE-TJPG**

Die Ausführungsbestimmungen, insbesondere in der Handelsregisterverordnung (HRegV), müssen das konkrete Verfahren für eine solche Meldung sowie den Umgang mit den eingereichten Dokumenten regeln. Ebenso müssen die Ausführungsbestimmungen die Abgrenzung zu den Pflichten der Finanzintermediären darlegen.

#### **Zu Art. 18 Abs. 4 VE-TJPG**

"... zu dem sie ..." ersetzen durch "... ab dem sie ...".

#### **Zu Art. 20 VE-TJPG**

Es fehlt eine Bestimmung analog Art. 21 Abs. 2 des Entwurfes.

#### **Zu Art. 20 Abs. 1 VE-TJPG**

Im Umkehrschluss bedeutet diese Regelung, dass, sofern nicht alle wirtschaftlich berechtigten Personen als Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder Mitglieder des Leitungsorgans der Rechtseinheit im Handelsregister eingetragen sind, eine Meldung beim Handelsregisteramt nicht möglich ist. Der Hinweis auf die Gesellschafter / Gesellschafterinnen ist zu streichen. Dieser Anwendungsfall fällt unter Art. 14 Abs. 2 und muss dem Register direkt mitgeteilt werden. Diese Bestimmung soll sich nur auf Mitglieder des Leitungsorgans beziehen.

#### **Zu Art. 22 VE-TJPG**

Vor dem Hintergrund von Art. 20 und 22 leiten die Handelsregisterbehörden die Informationen physisch weiter. Vorbehalten bleibt allenfalls die Möglichkeit der Handelsregisterbehörden, Einträge im Register selbständig vornehmen zu können.

#### **Zu Art. 25 ff. VE-TJPG**

Der Onlinezugang zum Register der wirtschaftlich berechtigten Personen ist für die Strafbehörden vorgesehen, was auch zwingend ist. Begrüsst wird der Zugang zu einem Auszug aus dem Register, welcher auch frühere Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen und Informationen zu Meldungen von Unterschieden nach den Art. 29 und 30 VE-TJPG enthält.

Ein Zugang zu den Informationen des Registers für die breite Öffentlichkeit ist jedoch nicht vorgesehen. Letzterer wäre zu begrüssen. Gerade die im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage erwähnten «Panama Papers» und andere Vorfälle zeigen, dass Recherchen des Investigativjournalismus in zahlreichen Ländern wichtige Erkenntnisse über den zu bekämpfenden Missbrauch von Rechtsstrukturen erst ins Bewusstsein der Öffentlichkeit und der Strafverfolgungsbehörden gebracht haben. Es ist widersprüchlich, wenn die Schweiz zur Bekämpfung der Geldwäscherei letztlich massgeblich auf solche Vorarbeiten angewiesen ist, selber aber einen extrem restriktiven Umgang mit entsprechenden Registerinformationen pflegt. Strafverfolgungsbehörden können letztlich nur reaktiv tätig sein.

Ein Zugang zum Register im Einzelfall aufgrund der Darlegung eines überwiegenden öffentlichen Interesses gestützt auf das BGÖ ist nicht hinreichend. Hier plädieren wir für einen vereinfachten Zugang zumindest für NGOs und Medienschaffende, die ein berechtigtes Interesse geltend machen können.

Schliesslich ist aber auch anzumerken, dass nicht nur Strafverfolgungsbehörden ein Interesse daran haben, die tatsächlich wirtschaftlich berechnete Person in Erfahrung zu bringen, werden doch vorgeschobene Strukturen und Strohleute auch im regulären Rechtsverkehr zur Verschleierung der tatsächlichen Verhältnisse oder gar für eigentliche Missbräuche eingesetzt (Konkursreiterei, Bestellungsbetrüge etc.). Die Verschiebung auf Strohleute wird auch in Strafverfahren im Kanton Luzern festgestellt.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, wieso die Einsicht in dieses Register an bedeutend strengere Voraussetzungen geknüpft wird als etwa das Grundbuch oder das Betreibungsregister, dienen sie doch im Kern dem gleichen Zweck: Transparenz im Geschäftsverkehr. Aus unserer Sicht sind diese Register komplementär und die Einsichtnahme müsste, damit sie ihre präventive Schutzwirkung entfalten kann, an die gleichen Voraussetzungen geknüpft sein – ein glaubhaftes Interesse.

#### **Zu Art. 28 VE-TJPG**

Sofern das Handelsregisteramt dem Register Meldungen machen muss, muss den Handelsregisterbehörden Zugang zum Register gewährt werden. Andernfalls können die Handelsregisterbehörden u.U. Informationen zu neuen treuhänderischen Verwaltungsräten nicht bezogen werden.

#### **Zu Art. 29 ff. VE-TJPG**

Für eine effiziente Geldwäschereibekämpfung wäre aus Sicht der Staatsanwaltschaft über das geplante Register hinaus ein zentrales, bundesweites Bankenregister wünschenswert, welches sämtliche Bankbeziehungen (oder gar Bankkonten) einer bestimmten Person oder Gesellschaft enthält. Dies ist heute in vielen anderen europäischen Ländern vorhanden. Die Kombination zweier solcher Bundesregister würde letztlich die Ermittlungen im Bereich der Geldwäscherei massiv beschleunigen und erleichtern, da die Strafverfolgungsbehörden so bei Vorliegen eines hinreichenden Anfangsverdachts zeitnah einen umfassenden Überblick über die Vermögenswerte einer bestimmten Rechtseinheit und damit der letztlich wirtschaftlich berechtigten Personen erlangen könnten.

#### **Zu Art. 38 VE-TJPG**

Gemäss Abs. 1 ist die Eintragung und die Einsichtnahme in das Register gebührenfrei. Der Klarheit halber sollten hier die Begriffe "Änderung" bzw. "Löschung" ebenfalls aufgeführt werden.

#### **Zu VE-Art. 327a StGB**

Die vorgeschlagene Anpassung von Art. 327 StGB in Art. 327a StGB kodifiziert die angepassten Verpflichtungen im Rahmen des neu geschaffenen Registers der wirtschaftlich berechtigten Personen. Bereits Art. 327 StGB führte zu keiner nennenswerten Praxis, wohl im Wesentlichen, weil allfällige Vorgänge als Übertretung schon nach kurzer Zeit verjährten. Diese Ausgestaltung wird vorliegend beibehalten und dürfte daher mit Blick auf die Durchsetzung wahrheitsgemäßer Meldungen kaum Wirkung entfalten. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern damit mehr als auf

dem Papier den Empfehlungen der OECD nachgekommen werden soll. Insbesondere wird eine Strafbarkeit eines bewussten Falscheintrags als Urkundenfälschung durch die Schaffung einer Lex Specialis im Ergebnis verunmöglicht.

### **Zu den Anpassungen des BGFA und des GwG**

Wie bereits erwähnt, begrüsst der Kanton Luzern auch die Einführung von geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten für gewisse Beratertätigkeiten, die als risikobehaftet gelten. Damit wird aus Sicht der Staatsanwaltschaft eine Lücke im schweizerischen Geldwäschereiabwehrdispositiv geschlossen. Um die Akzeptanz der neuen Pflichten bei Anwältinnen und Anwälten sowie Beraterinnen und Berater zu erhöhen, werden die Berufsgruppen vom Gesetzgeber nicht als solche den neuen Sorgfaltspflichten unterstellt, sondern es werden erneut nach einem tätigkeitsbezogenen Ansatz lediglich bestimmte nichtfinanzintermediäre Dienstleistungen von Beraterinnen und Beratern den neuen Regeln unterstellt. Für Anwältinnen und Anwälte sind die neuen Pflichten im BGFA geregelt, für alle anderen natürlichen und juristischen Personen, die berufsmässig eine der spezifizierten Beratungsdienstleistungen ausführen im GwG.

Die aufgeführten Tätigkeiten in VE-BGFA Art. 13a und VE-GwG Art. 2 III<sup>bis</sup> und III<sup>ter</sup> erachtet die Staatsanwaltschaft als zwingender Minimalstandard der risikobehafteten Tätigkeiten, welche die neuen Sorgfaltspflichten auslösen sollten. Das Berufsgeheimnis von Anwältinnen und Anwälten wird in E-BGFA Art. 13a II im Bereiche der forensischen Tätigkeiten gewahrt, gemäss dem erläuternden Bericht sollten aber auch Dienstleistungen beispielsweise bei der Beratung in Scheidungsfragen, Beratungsdienstleistungen zu Regulierungsvorschriften und Compliance, Insolvenz und Konkurs nicht unter die Tätigkeiten fallen, welche die geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten auslösen.

Die bundesrätliche Gesetzesvorlage versucht mit diesen Ausnahmeregelungen ein erneutes Scheitern der Unterstellung der Anwältinnen und Anwälten sowie Beraterinnen und Berater im Parlament zu verhindern, was taktisch klug erscheint, nicht nur für die Reputation der Schweiz im internationalen Umfeld, sondern auch im Interesse der Staatsanwaltschaft. Die Erfahrungen der Staatsanwaltschaft zeigen, dass immer wieder schweizerische Dienstleistende aus dem Nichtfinanzsektor in dubiose oder kriminelle Machenschaften verwickelt sind. Die zusätzlichen Sorgfaltspflichten für die nun definierten risikobehafteten, konkreten Tätigkeiten werden gemäss der Überzeugung der Staatsanwaltschaft nicht nur einen abschreckenden Effekt auf kriminelle Exponenten im In- und Ausland haben, solche Dienstleistungen in der Schweiz überhaupt nachzusuchen, sie werden in Strafverfahren gegen sogenannte «Enabler» oder «Gatekeeper» auch die Beweisführung für die Staatsanwaltschaft vereinfachen. Allerdings sei an dieser Stelle nochmals betont, dass eine Reduktion des Umfangs der nun im Gesetz definierten, risikobehafteten Tätigkeiten die Wirksamkeit der Unterstellung als solche zu untergraben droht. Die aktuelle Ausgestaltung ist das absolute Minimum, um den geltenden Anforderungen gerecht zu werden.

### **Zu VE-BGFA Art. 13e und VE-GwG Art. 9 Iter**

Die Einhaltung der geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten durch die Angehörigen der Beratungsberufe soll durch die Aufsichtsbehörden sichergestellt werden. Für die Anwältinnen und Anwälte, welche dem BGFA unterstehen, wird die bestehende Aufsichtsregelung durch kantonale Aufsichtsbehörden übernommen. Für die Beraterinnen und Berater, welche neu dem GwG unterstellt sind, setzt die bundesrätliche Gesetzesvorlage auf das bereits für den Paraban-

sektor angewendete System der SRO, mit dem Ziel ein grösstmögliches Mass an Selbstregulierung zuzulassen. Die Staatsanwaltschaft steht dem System der SRO grundsätzlich schon seit längerem skeptisch gegenüber. Erkenntnisse aus verschiedenen Strafverfahren haben gezeigt, dass die geltenden Kontroll- und Durchsetzungsmechanismen im Nichtbankensektor schwach sind. Die Kontrolltätigkeiten der SRO sind qualitativ verbesserungswürdig, wobei die FINMA im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit nur indirekt auf deren Verbesserung hinwirken kann. Seitens der Staatsanwaltschaft würde deshalb eine direkte aufsichtsrechtliche Unterstellung unter die FINMA bevorzugt, sowohl der bisher der SRO Aufsicht unterstellten Finanzintermediäre des Parabankensektors als auch der neu der SRO Aufsicht unterstellten Beraterinnen und Berater nach GwG.

### **Senkung der Schwellenwerte bei Bargeldtransaktionen**

Die Senkung des Schwellenwerts für Barzahlungen im Edelmetall- und Edelsteinhandel wird begrüsst, dürfte sich jedoch kaum auswirken. Nach wie vor werden aus der Branche «Rohwaren- und Edelmetallhandel» nur vereinzelt Verdachtsmeldungen erstattet und es erscheint zweifelhaft, dass dies massgeblich durch den Schwellenwert beeinflusst werden wird.

Der Immobilienhandel fällt aktuell nur aufgrund der Bestimmungen für Händlerinnen und Händler in den Anwendungsbereich des GwG, und zwar unterliegen nur Barzahlungen von mehr als 100'000 Franken entsprechenden Sorgfaltspflichten.

Die Beschränkung der Senkung des Schwellenwerts bei Bargeldtransaktionen auf den Immobilien-, Edelmetall- und Edelsteinhandel ist fragwürdig. Namentlich der Fahrzeug- und Luxusgüterhandel, insbesondere der Handel mit Luxusuhren und Occasionsautos, sind Branchen, welche im Geldwäschereikontext regelmässig anzutreffen sind. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso diese Branchen nicht gleichermassen in die Pflicht genommen werden wie der Immobilien-, Edelmetall- und Edelsteinhandel. Aufgrund der Erfahrungen der Staatsanwaltschaft wäre daher eine Ausweitung der Senkung des Schwellenwerts für Bargeldtransaktionen auf Händlerinnen und Händlern aller Branchen angezeigt und notwendig.

Der Nachweis einer Vortat, die im Ausland begangen wurde, ist sodann nicht nur im Immobiliensektor eine Herausforderung für die Strafverfolgungsbehörden. Zusätzliche Informationen von diesen weiteren gewerbsmässigen Händlerinnen und Händlern könnten wichtige Hinweise für eine effiziente Strafverfolgung liefern.

Generell ist die Staatsanwaltschaft zudem nach wie vor der Meinung, dass der nur schwach kontrollierte, im Vergleich zu den umliegenden Ländern kaum regulierte Bargeldfluss in der Schweiz eine zentrale Schwäche im Geldwäschereiabwehrdispositiv darstellt. Dies wird gemäss den Erfahrungen der Staatsanwaltschaft von einer internationalen Täterschaft im Rahmen von organisierten Strukturen gezielt ausgenutzt und namentlich der Kanton Zürich sah sich schon vor Jahren gedrängt, eine eigene Task Force zu dieser Thematik zu bilden. Der Gesetzesentwurf wird diesem Lagebild nicht gerecht. Die Senkung von Schwellenwerten etwa tangiert den Bargeldverkehr aus Sicht der Konsumenten nicht. Die diesbezügliche Zurückhaltung im aktuellen Gesetzesentwurf ist daher nicht nachvollziehbar.

### **Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz**

Die neuen Verpflichtungen werden grundsätzlich begrüsst, haben aber kaum Auswirkungen auf die kantonalen Staatsanwaltschaften. EmbG-Aufsichtsbehörde bleibt das SECO, für die Untersuchung und Beurteilung allfälliger schwerer Verstösse ist grundsätzlich die Bundesanwaltschaft zuständig. Immerhin ist anzumerken, dass der fachliche Austausch mit dem SECO und der Bundesanwaltschaft gezeigt hat, dass es im Kern die gleichen Akteure und Strukturen sind, welche im Bereich der Geldwäscherei wie auch im Bereich der Umgehung von Zwangsmassnahmen nach Embargogesetz tätig sind.

### **Datenstandard der Mitteilungen an MROS**

Die vorgesehene Rechtssetzungskompetenz des fedpol für einen einheitlichen Datenstandard der Verdachtsmeldungen wird begrüsst. Ein einheitlicher Datenstandard und eine hohe Datenqualität sind für die der MROS nachgelagerte, effiziente Bearbeitung der Verdachtsmeldungen durch die Staatsanwaltschaft von entscheidender Bedeutung. Ein geeigneter und aktiver Einbezug der Staatsanwaltschaften durch das fedpol bei der Ausarbeitung dieser Standards wird deshalb ausdrücklich gewünscht. Insbesondere erfolgte bis dato keine angemessene Einarbeitung der SSK-Empfehlungen zur elektronischen Datenlieferung in die Datenspezifikationen der MROS.

### **Allgemeines**

Mit dem Register der wirtschaftlich berechtigten Personen wird ein neues Register geschaffen. Dies setzt eine noch zu schaffende Behörde und entsprechende Infrastruktur voraus. Auf die bestehenden Handelsregisterbehörden und deren Infrastruktur wird diesbezüglich nur rudimentär zurückgegriffen, obwohl die beiden Register schlussendlich miteinander verknüpft sind. Vor diesem Hintergrund muss das neue Register klar vom Handelsregister getrennt werden. Wird das Register nicht durch die Handelsregisterbehörden geführt, bedeutet dies, dass die Handelsregisterbehörde keinen Zugangspunkt für die Unternehmen darstellen, sondern lediglich Informationsbezüger aus dem Register sind. Sämtliche Angaben zu den wirtschaftlich berechtigten Personen sind direkt dem neuen Register zu melden. Wird das Register durch die Handelsregisterbehörden geführt, haben die Unternehmen auch in diesem Bereich einen einheitlichen Zugang und Point of Contact. Für die physische Einreichung der notwendigen Unterlagen sind gemäss Entwurf sowieso weiterhin die jeweiligen Handelsregisterbehörden zuständig.

Eine hybride Form der Registerführung (Meldungen können teilweise an das Register und/oder dem zuständigen Handelsregisteramt gemacht werden), führt zu Mehraufwand und zusätzlichen Schnittstellen. Eine solche Registerführung wird abgelehnt.

Wird das Register bei den Handelsregisterbehörden angesiedelt, bemerkt die zur Meldung verpflichtete Rechtseinheit nichts davon, dass im Hintergrund verschiedene kantonale Behörden zuständig sind. Die digitale Einreichung der notwendigen Unterlagen kann auch in einem solchen Umfeld via ein zentrales Portal erfolgen und im Hintergrund die notwendige örtliche Zuständigkeit der Behörden zugewiesen werden.

Wird das Register durch eine neue Behörde geführt, muss der Aufwand der Handelsregisterbehörden für die Entgegennahme und Bearbeitung von Unterlagen, die von den Rechtseinheiten den Handelsregisterbehörden im Hinblick auf die Führung des neuen Registers gestellt wurden, entschädigt werden. Diese manuelle Bewirtschaftung der Daten wird bei den



Handelsregisterbehörden initial, aber auch fortlaufend, zu erheblichem Mehraufwand generieren. Gleichzeitig ist mit einem höheren Beratungsbedarf der meldepflichtigen Rechtseinheiten zu rechnen.

### **Informatik**

Die Handelsregisterbehörden führen bereits ein umfassendes Register der Rechtseinheiten. Die beiden Systemanbieter der Handelsregisterbehörden sind der Lage, zuverlässige, integrierte Lösungen für das neue Register zu schaffen. Ein zusätzliches Register ausserhalb der bestehenden Lösung für die Handelsregisterämter führt dazu, dass diverse neue Schnittstellen zu zahlreichen Systemen geschaffen werden müssen. Damit gehen erhebliche Entwicklungskosten einher, die dem Bund aufzuerlegen sind. Wird das neue Register nicht von den Handelsregisterbehörden geführt, müssen diese trotzdem in der Lage sein, die notwendigen Angaben in den jeweiligen Systemen erfassen zu können und an das Register der wirtschaftlich berechtigten Personen zu übermitteln.

Wird das neue Register nicht von den Handelsregisterbehörden geführt, drängt es sich auf, dass sämtliche Meldungen an das Register nur auf dem direkten digitalen Weg erfolgen können. Damit würde das Handelsregister nur noch Informationen aus dem Register beziehen, nicht aber schicken müssen.

### **Gebührenpflicht beim Handelsregister**

Die Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister sieht in Art. 1 vor, dass derjenige, der eine Verfügung einer Handelsregisterbehörde veranlasst oder von dieser eine Dienstleistung beansprucht, eine Gebühr zu bezahlen hat. Die Meldung an die Handelsregisterämter im Sinne von Art. 14, 20 und 21 dieses Entwurfes wird eine solche Gebührenpflicht auslösen. Vor dem Hintergrund von Art. 36 dieses Entwurfes muss eine entsprechende Regelung über die Eintragungsgebühren getroffen werden.